

Vorpraktikum BA Soziale Arbeit

1. Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit dient der ersten beruflichen Orientierung für StudienbewerberInnen. Ziel des Vorpraktikums ist, einen exemplarischen Arbeitsbereich kennenzulernen und erste Einblicke in das spätere Berufsbild zu eröffnen.

2. Grundsätzliches

Das Vorpraktikum muss innerhalb eines **einschlägigen Arbeitsfeldes, 6-Wochen am Stück in Vollzeit** an einer Praktikumsstelle absolviert werden.

Wenn das Vorpraktikum aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z. B. schwere Erkrankung, Unglücksfälle, Brand, Betreuung eines minderjährigen Kindes, Pflege eines Angehörigen) nicht in Vollzeit erbracht werden kann, ist eine Ableistung in Teilzeit möglich. Die Praktikumsdauer verlängert sich entsprechend.

Die Ableistung des Vorpraktikums mit zeitlichen Unterbrechungen oder an verschiedenen Praktikumsstellen ist **nicht zulässig**, da dies Einblicke in die Prozesshaftigkeit eines Arbeitsfeldes verhindert.

Das Vorpraktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des dritten Fachstudiensemesters nachgeholt werden.

Die Fakultät empfiehlt dringend, das Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren.

3. Einschlägige Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

- Soziale Arbeit in Jugend-, Sozial und Gesundheitsbehörden
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Krankenhaussozialarbeit
- Kindertagesstätten
- Suchtberatung
- Schulsozialarbeit
- Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe
- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Betriebliche Sozialarbeit
- Jugendgerichtshilfe
- Soziale Arbeit im Bereich Asyl und Migration
- Bewährungshilfe
- Soziale Arbeit im Strafvollzug

4. Anerkannte Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten werden für den Studiengang BA Soziale Arbeit an Stelle eines Vorpraktikums anerkannt:

- Freiwillige Soziale Tätigkeit (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder eine in Art und Dauer vergleichbare Tätigkeit)
- Fachoberschule: Fachrichtung Sozialwesen oder Gesundheit
- Berufsausbildungen im erzieherischen Bereich (Erzieherausbildung, Heilerziehungspflege, Kinderpflege, Sozialhelfer etc.)
- KEINE Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten
- KEINE Anerkennung bei Tätigkeiten als Au-Pair

5. Beruflich qualifizierte StudienbewerberInnen

StudienbewerberInnen mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung müssen das 6-wöchige Vorpraktikum grundsätzlich ableisten. Das Vorpraktikum kann in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des dritten Fachstudiensemesters nachgeholt werden. Die Fakultät empfiehlt dringend, das Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren.

Wurde die Berufsausbildung in einem einschlägigen Arbeitsfeld (siehe je Punkt 3) abgeleistet, entfällt die Pflicht zur Absolvierung eines Vorpraktikums.

Beispiel 1: Eine als ErgotherapeutIn angestellte Person war bereits innerhalb eines einschlägigen Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit tätig (Altenhilfe).

→ Das Vorpraktikum muss nicht abgeleistet werden.

Dies gilt bspw. auch für Justizvollzugsbeamten oder medizinische Fachangestellte, wenn sie in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit tätig waren.

Beispiel 2: Der Meisterabschluss wurde erlangt, allerdings nicht in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. → Das 6-wöchige Vorpraktikum muss absolviert werden.

6. Zweitstudium

Wurde in einem vorangegangenen Studium ein Praktikum in einem einschlägigen Arbeitsfeld absolviert, entfällt die Pflicht zum Vorpraktikum.

7. Sonstiges

Das Vorpraktikum kann nach oben genannten Kriterien auch im Ausland abgeleistet werden.